

**Schweizerischer Baumeisterverband
Vereinigung Schweizerischer
Gleisbauunternehmer
Gewerkschaft Unia
Gewerkschaft Syna**

**Société Suisse des Entrepreneurs
Association suisse des entrepreneurs
de construction de voies ferrées
Syndicat Unia
Syna, Syndicat interprofessionnel**

Gesamtarbeitsvertrag für den Gleisbau GAV Gleisbau 2012

Vereinbarung über die Anpassung der Löhne für das Jahr 2014

vom 25. November 2013

**Der Schweizerische Baumeisterverband und
die Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer** einerseits

sowie

**die Gewerkschaft Unia und
die Gewerkschaft Syna** andererseits

stellen fest, dass die massgebende Teuerung gemäss Bundesamt für Statistik von Ende September 2012 bis Ende September 2013 den Wert von – 0.1% betragen hat und treffen folgende Vereinbarung über die Anpassung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gleisbau vom 28. März 2012 (GAV Gleisbau 2012) im Bereich der effektiven Löhne sowie Basislöhne und der Anpassung der Mittagsentschädigung:

Art. 1 Allgemeines

1. Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Artikel 2 dieser Vereinbarung haben grundsätzlich alle dem GAV Gleisbau 2012 unterstellten Arbeitnehmenden, deren Arbeitsverhältnis im Jahr 2013 mindestens sechs Monate in einem dem GAV Gleisbau 2012 unterstellten Gleisbaubetrieb gedauert hat (inklusive saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter). Bei den übrigen Arbeitnehmern sind die Lohnanpassungen zwischen Betrieb und Arbeitnehmer individuell zu vereinbaren.

2 Der Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Artikel 2 dieser Vereinbarung setzt zusätzlich zu Absatz 1 dieses Artikels Vollleistungsfähigkeit (vergleiche Absatz 3 dieses Artikels) voraus.

3 Für Arbeitnehmende, die im Sinne von Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer 1 GAV Gleisbau 2012 dauerhaft nicht voll leistungsfähig sind, ist individuell eine schriftliche Vereinbarung über die Lohnerhöhung zu treffen, welche die nachstehenden Ansätze unterschreiten kann. Für allfällige Meinungsverschiedenheiten gilt Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe b GAV Gleisbau 2012.

Art. 2 Durchführung der Lohnanpassung 2014

1 Die Anpassung des individuellen (effektiven) Lohnes ist dem Arbeitnehmenden schriftlich mitzuteilen und setzt sich zusammen aus:

- einer generellen Lohnanpassung von **0.4%** und
- einer individuellen Lohnanpassung (*leistungsabhängiger Teil*).

2 Berechnung:

Die in Abs. 1 dieses Artikels genannte Lohnanpassung ist wie folgt vorzunehmen:

a) *Genereller Teil:*

Der Betrieb hat jedem dem GAV Gleisbau 2012 unterstellten Arbeitnehmenden auf der Grundlage des Einzellohnes per 31. Dezember 2013 eine generelle Anpassung zu gewähren. Diese Anpassung beträgt für alle Lohnklassen gemäss Artikel 17 Absatz 2 GAV Gleisbau 2012 **0.4 Prozent**.

b) *Leistungsabhängiger Teil:*

Der Betrieb hat die bestehende Lohnsumme der dem GAV Gleisbau 2012 unterstellten Arbeitnehmer für den leistungsabhängigen Teil im Gesamten um **0.4** Prozent zu erhöhen. Die Berechnung der Erhöhung der Lohnsumme erfolgt wie nachstehend:

- Stichdatum für die Bestimmung der bestehenden Lohnsumme ist der 30. November 2013.
- die Löhne sämtlicher dem GAV Gleisbau 2012 unterstellten Arbeitnehmenden (Arbeitnehmer im Stundenlohn, Arbeitnehmer mit monatlich ausgeglichenem Lohn, Arbeitnehmer im Monatslohn, inkl. saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter) werden in Stundenlohnansätze umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt auf der Grundlage der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit;
- Die Summe der Stundenlöhne wird um **0.4** Prozent erhöht und die Erhöhung den betroffenen Arbeitnehmenden aufgrund ihrer Leistung verteilt. Beim Arbeitnehmenden im Monatslohn erfolgt anschliessend die Rückrechnung auf den Monatslohn.

Art. 3 Anpassung der Basislöhne 2014

1 Die Basislöhne gemäss Artikel 17 Absatz 1 GAV Gleisbau 2012 werden per 1. Januar 2014 um **0.4** Prozent erhöht.

2 Die Basislöhne in Artikel 17 Absatz 1 GAV Gleisbau 2012 betragen in Franken im Monat (bzw. in der Stunde je Lohnklasse gemäss Art. 17 Absatz 1^{bis}) ab 1. Januar 2014 gemäss dieser Vereinbarung neu:

Neu: Art. 17 Absatz 1

Basislöhne ab 1. Januar 2014:

Lohnklassen

V	Q	A	B	C
6'171/35.10	5'636/32.00	5'429/30.80	5'051/28.70	4'544/25.80

Art. 4 Anpassung der Beiträge der Mittagessenentschädigung

Anpassung: Art. 19 Absatz 3 Verpflegungsentschädigung:

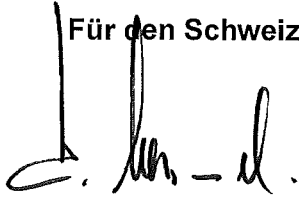
Zur Abgeltung der Auslagen bei auswärtiger Arbeit (Artikel 327a und 327b OR) wird allen Gleisbauarbeitern eine Zulage von CHF 15.00 pro Tag vergütet. Wird dem Arbeitnehmer die Verpflegung seitens der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) oder in einer betriebseigenen Kantine zur Verfügung gestellt, entfällt die Zulage. Die dabei für die Verpflegung entstehenden Kosten werden vom Arbeitgeber getragen. Kann ein Arbeitnehmer aus begründetem Anlass, insbesondere aus religiösen Gründen, die Verpflegung nicht in der Kantine einnehmen, hat er Anspruch auf eine Entschädigung von CHF 10.00 pro Tag. Eine Anpassung dieser Beträge ist vorzunehmen, sofern allfällige Erhöhungen den Hauptauftraggebern überwältzt werden können.

Art. 5 Inkrafttreten und Allgemeinverbindlicherklärung

Diese Zusatzvereinbarung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Die Vertragsparteien setzen sich mit Nachdruck dafür ein, dass bis zum 1. Januar 2014 die Allgemeinverbindlicherklärung vorliegt.

Zürich / Bern / Olten, den 25. November 2013

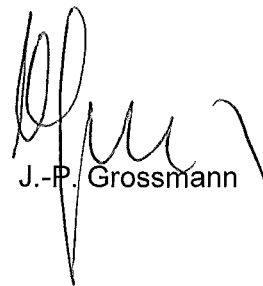
Für den Schweizerischen Baumeisterverband



W. Messmer

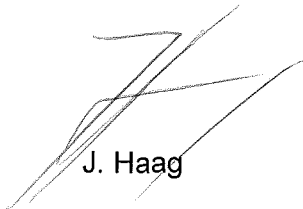


D. Lehmann



J.-P. Grossmann

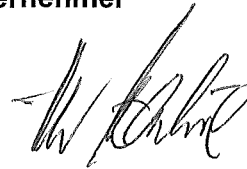
Für die Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer



J. Haag



F. Mann



H.P. Hartmann

Für die Gewerkschaft Unia



N. Lutz

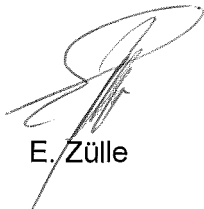


V. Alleva



A. Kaufmann

Für die Gewerkschaft Syna



E. Zülle



K. Regotz



P.-A. Grosjean